

Satzung

der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg“

Präambel

Bestandteil der Philosophie der Sparkasse Nürnberg als ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist es, einen Teil ihrer Erträge gemeinwohlorientiert durch die Förderung guter Zwecke, insbesondere an den Landkreis Nürnberger Land und die Stadt Nürnberg, zurückzugeben. Dieses gesellschaftliche Engagement hat bei der Sparkasse Nürnberg bereits eine lange Tradition.

Die Sparkasse Nürnberg möchte diese Tradition mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg fortsetzen und erweitern. Dies bezieht sich zum einen auf den Kreis der Förderaktivitäten. Zum anderen soll mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg der Stiftungsgedanke verbreitet werden. Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg versteht sich in diesem Sinne als Anstifter zum Stiften.

Als Anstifter zum Stiften möchte die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg Menschen ermutigen, sich an dieser Gemeinschaft entweder im Wege einer Zustiftung zu beteiligen oder eine unselbständige Stiftung in Trägerschaft der Stiftergemeinschaft zu gründen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - von Kunst und Kultur,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,

- des Sports,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- mildtätiger Zwecke,
- der Hilfe für Opfer von Straftaten,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Naturschutzes,
- der Wohlfahrtspflege,
- des Tierschutzes,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- kirchlicher Zwecke,
- und des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

vorrangig im Geschäftsgebiet der Sparkasse Nürnberg.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist eine Förderstiftung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der im Rahmen ihrer Zwecke (§ 2 Abs. 1) liegenden steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts beschafft und verwendet.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem einbezahlten Vermögen in Höhe von EUR 969.034,91.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen werden - sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat - dem Grundstockvermögen zugeführt.
- (4) Der Zustifter kann seine Zuwendung einem der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke und innerhalb dieser einzelnen Zwecke zuordnen. Ab einem durch den Vorstand der Stiftung festzulegenden Betrag kann die Zustiftung, auf Wunsch des Stifters, ausdrücklich mit seinem oder einem anderen Namen verbunden werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben und entgegenzunehmen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Spender kann festlegen, für welche Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 seine Spende verwendet werden soll. Ist dies nicht geschehen, ist das Kuratorium der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen für Zwecke nach § 2 Abs. 1 zu verwenden oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (5) Rücklagen - insbesondere auch zweckgebundene nach § 58 Nr. 6 AO - dürfen im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (6) Die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftungszwecke schließt die Publizierung der Mittelverwendung durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie das Einwerben von Spenden und Zustiftungen ein.
- (7) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.

- (8) Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Mittel der Stiftung sind als zusätzliche Leistungen gedacht und sollen einen Regelfinanzier, insbesondere die öffentliche Hand im Bereich ihrer Pflichtaufgaben, nicht entlasten.

§ 6 Verwaltung anderer Stiftungen

- (1) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung ihrer Zwecke (§ 2) beeinträchtigt.
- (2) Die Stiftung ist ferner befugt, als Träger und/oder Verwalter unselbstständiger Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die entstehenden Kosten erstattet werden.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten der Verwaltung und Trägerschaft kann die Stiftung gegen ein dem Aufwand angemessenes Entgelt auch einem Dritten übertragen.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Den Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
- (4) Die Organmitglieder haften im Verhältnis zur Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall deren Liquidation durch das Kuratorium, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können von der Stifterin oder vom Kuratorium jederzeit - nach vorheriger Anhörung - aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein dürfen. Sie sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Kuratorium oder die Stifterin erteilt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die von der Stifterin aufgestellten „Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg“ zu beachten und einzuhalten.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unterstützung externer Dienstleister, zurückzugreifen.
- (5) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben),
 - die Verwendung der Stiftungserträge und Spenden zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Vorgaben,
 - die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und -beschlüsse,

- die Vorlage der Jahres- und Vermögensrechnung an das Kuratorium innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr,
- die Berichterstattung über seine Tätigkeit in den Sitzungen des Kuratoriums,
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
- die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde,
- die Entscheidung über die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Entscheidung über die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen.

Ein Voranschlag für das jeweils nächste Geschäftsjahr ist nicht aufzustellen.

- (6) Der Stiftungsvorstand soll mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten, zu denen der Vorsitzende unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einlädt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse sind nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und einstimmig zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln (Buchführung). Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen (Jahres- und Vermögensrechnung).
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall deren Liquidation mittels Kooptation durch das Kuratorium, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Stifterin bestimmt, im Fall deren Liquidation durch das Kuratorium. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können von der Stifterin oder dem Kuratorium selbst jederzeit - nach vorheriger Anhörung - aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Kuratorium seine Aufgaben bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums fort.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand.
- (2) Das Kuratorium bestimmt die Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und Spenden) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (3) Das Kuratorium beschließt über die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung und die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (4) Das Kuratorium passt bei Bedarf die „Anlagerichtlinien der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg“ an.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.

- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich oder in Textform fassen, wenn alle seine Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und seiner Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Stifterin und aller Mitglieder des Kuratoriums. Eine Weiterung der Satzungszwecke um andere Zwecke i. S. d. § 2 Abs. 2 sowie die Anpassung des in § 4 Abs. 1 ausgewiesenen Grundstockvermögens ist bei Vorliegen entsprechender Zustiftungen allerdings ohne Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in alleiniger Kompetenz des Stiftungsvorstands möglich. Sämtliche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16 Stiftungsaufsicht) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu $\frac{3}{4}$ an die „Zukunftsstiftung der Stadtparkasse Nürnberg für die Stadt Nürnberg“ und zu $\frac{1}{4}$ an die „Kulturstiftung der Sparkasse Nürnberg für den Landkreis Nürnberger Land“, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 14.08.2013, genehmigt mit RS vom 12.11.2013 außer Kraft.

Nürnberg, den 8. April 2014

Stiftungsvorstand

Petra Edel

Burkhard Stüben

Jürgen Ziegler